

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die
Feuerwehrrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrzweckverbundes WOLF vom 01.01.2016

§ 2 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Feuerwehrdienstpflichtige die weder Feuerwehrdienst leisten, noch mit einem Ehepartner der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben jährlich eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Massgebend ist der Wohnsitz am Ende des Steuerjahres.

³ Als Basis für die Berechnung dient die Staatssteuertaxation. Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Gesamteinkommen.

⁴ Die Ersatzabgabe beträgt 0.4 % des steuerbaren Gesamteinkommens und beträgt für Einzelpersonen und Ehepaare mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 600.00 pro Jahr. *

⁵ Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die gesamte Ersatzabgabe inkl. Minimal- und Maximalbetrag auf die Hälfte reduziert.

⁶ Die Ersatzabgabe fällt in die Gemeindekasse.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Personen mit einer nachweisbar geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können.
- b. Feuerwehrpflichtige die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben.
- c. Angehörige von Betriebsfeuerwehren.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GV-Beschluss	Genehmigung FKD BL	In Kraft seit	Element	Wirkung
23.11.2015	10.02.2016	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
07.12.2023	29.01.2024	01.01.2024	§ 2 Abs. 4	Änderung